

Bericht

des Innenausschusses

über die Drucksache

22/5887: Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung und Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1. November 2018 „Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete“ (Drucksache 21/14582) sowie Entwurf einer Verordnung zur Entfristung und Änderung von Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht (Senatsantrag)

Vorsitz: **Ekkehard Wysocki**

Schriftführung: **Dennis Gladiator**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 22/5887 wurde am 1. Oktober 2021 gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft im Vorwege durch die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft an den Innenausschuss überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich am 21. Oktober 2021 abschließend mit der Drucksache.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten über das in der Drucksache Beschriebene hinaus aus, gerade im Zusammenhang mit den Ereignissen um den G20-Gipfel herum hätte eine Kennzeichnungspflicht geholfen, eine Identifizierung der jeweils betroffenen Personen im Nachhinein zu ermöglichen. Dies sei damals mangels Kennzeichnung nicht gelungen. Mit dieser Drucksache solle die in diesem Kontext zunächst auf zwei Jahre befristet vorgenommene entsprechende Veränderung im Hamburgischen Beamtengesetz verstetigt werden.

Die Nachfrage des Vorsitzenden, ob sich bezüglich der Auswertung der Fragebögen auf Seite 2 der Drucksache aufhellen lasse, wie die restlichen 11 Prozent geantwortet hätten, ließ sich senatsseitig nicht abschließend aufklären.

Die CDU-Abgeordneten erinnerten zunächst daran, diese Kennzeichnungspflicht sei auf Druck des grünen Koalitionspartners durchgedrückt worden und es habe keine vorbildliche parlamentarische Befassung in dieser Frage seitens des Senats mit dem Parlament gegeben. Auch die Auswertung der Anhörung habe nicht dazu geführt, sich weiterhin mit der Thematik vernünftig zu befassen, sondern sie sei sofort in einem Gesetz umgesetzt worden. Zudem habe der Senat sein Versprechen gegenüber den Gewerkschaften nicht eingehalten. Mit dieser Vorgehensweise habe der Senat eher Vertrauen zerstört, als geschaffen. Dies wisse der Senat auch.

Es wundere sie nicht, dass dargelegt werde, es habe wenig Beschwerden gegeben, denn was brächte es, wenn die Betroffenen bereits wüssten, dass ein politisches Projekt auf diese Art durchgesetzt worden sei und daran festgehalten werde.

Das sei auch die Schwäche dieses Evaluationsberichts, der nicht den erwarteten Ansprüchen genüge, offen und transparent auszuwerten. Der Bericht lese sich in weiten Teilen eher wie die Rechtfertigung für die Entscheidung, die vorher bekannt und zu erfüllen gewesen sei.

Der Bericht zeige weiterhin auf, dass es nur einen sehr kleinen Anteil an Fällen gebe, bei denen die Kennzeichnungspflicht einen Nutzen gezeigt habe, womit aber die Erforderlichkeit bei gleichzeitig hoher Eingriffstiefe nicht zu begründen sei.

Sie blieben bei ihrem Fazit, die Kennzeichnungspflicht abzulehnen, denn sie bleibe Ausdruck eines Misstrauens und Generalverdachts. Sie bezeichneten es weiterhin als kühn, die Stellungnahme und Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB), zu einem anderen Verfahren bei der Vergabe der Nummern zu kommen, mit der Begründung, dies sei nicht erforderlich, abzulehnen vor dem Hintergrund des nur sehr kurzen Erfahrungszeitraums für diese Auswertung. Mithin handle es sich ihres Erachtens nicht um eine begründete Antwort auf die Stellungnahme, sondern höchstens um eine These. Das klare Ergebnis des Deutsche Beamtenbunds (dbb) decke sich mit der Auffassung der CDU-Abgeordneten, weswegen sie dem Senatsantrag nicht zustimmten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, entgegen der Wahrnehmung der CDU-Abgeordneten kennten sie niemanden, der, wenn er ein ernsthaftes Problem mit der Kennzeichnungspflicht habe, sich zurückhielte, dies zu melden, weil die Kritik nicht angenommen würde. Die Kennzeichnungspflicht sei ein wertvolles Instrument zur Identifizierung.

Hinsichtlich des Austausches der Nummern handle es sich um eine politische Bewertung. Bei den Kollegen selbst gebe es keinerlei Bedenken oder sei eine Ablehnung zu erkennen. Diese Haltung habe sich im Laufe des Prozesses herauskristallisiert. Insofern baten sie darum, keine bürokratischere Regelung wie vom DGB vorgeschlagen einzuführen. Es gebe eine hohe Fluktuation und wenn im Einzelfall diese Möglichkeit benötigt werde, könnten Einzelfallregelungen getroffen werden. Hierzu reichten die vorhandenen Regelungen aus.

Die SPD-Abgeordneten widersprachen zunächst dem von den CDU-Abgeordneten gepflegten Narrativ, das Parlament sei bei diesem Verfahren nicht ausreichend und vernünftig beteiligt gewesen. Es sei ein Ersuchen an den Senat ergangen, der Senat habe etwas vorgelegt, was an den Innenausschuss überwiesen worden sei. Dort habe eine Experten- sowie eine Senatsanhörung stattgefunden. Ein Ausschusspetitum sei verfasst worden, über das das Parlament abgestimmt habe. Parlamentarischer könne ein Verfahren nicht laufen. Es komme auch nicht so häufig vor, dass eine Senatsvorlage verändert werde. Insofern habe die Koalition dieses in der letzten Legislatur sehr intensiv und erfolgreich beraten.

Zur Nummernänderung sei soeben erläutert worden, dies sei im Einzelfall möglich, es gebe drei Nummern. Die Güterabwägung, die sie damals hätten treffen müssen – Fälle, bei denen die Kennzeichnungspflicht im Einzelfall rechtsstaatlichen Interessen dienen könnte, gebe es wenige, nichtsdestotrotz sei dies bedeutend –, sei vorgenommen worden. Die Kennzeichnungspflicht gebe es außerhalb Deutschlands nahezu überall in Europa. Insofern sei die Abwägung damals wie heute richtig und deswegen würden sie den Veränderungen zustimmen. Sie fragten abschließend nach, ob sich hinsichtlich des Rechtsschutzes des einzelnen Polizisten und der Melderegistersperre nichts ändere.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass sich in diesen beiden Punkten nichts ändere.

Die Abgeordneten der GRÜNEN bedankten sich für die Darlegung der Ergebnisse der Evaluation. Die Kennzeichnungspflicht sei ein hochemotionales Thema, weswegen sich auch der Innenausschuss intensiv damit befasst habe, wobei überwiegend kontrovers diskutiert worden sei. Nichtsdestotrotz sei das Ergebnis der Evaluation für alle beteiligten Seiten positiv.

Sie widersprachen der Aussage der CDU-Abgeordneten, die Kennzeichnungspflicht werde nicht gebraucht. Es gebe Fälle, bei denen die Beamtinnen und Beamten nicht identifizierbar gewesen wären, hätte es die Kennzeichnungspflicht nicht gegeben. Es zeige sich demgemäß ein Effekt. Zudem sei die befürchtete Gefährdung durch die Kennzeichnungspflicht gerade im Privatleben von Beamtinnen und Beamten nicht festgestellt worden, was zu einer hohen Akzeptanz der Kennzeichnungspflicht geführt habe. Das positive Bild zeige sich auch bei den Anmelderinnen und Anmeldern von Demonstrationen. 84 Prozent aus dieser Kategorie sagten, dass die Kennzeichnungspflicht wegen ihrer positiven Effekte fortgeführt werden solle. Auch gehe es ihnen als GRÜNE um die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, denn dies seien die Aspekte, die in einem demokratischen Rechtsstaat unabdingbar seien.

Im Übrigen schütze die Kennzeichnungspflicht die Beamtinnen und Beamten vor einem Generalverdacht, den die CDU-Abgeordneten damit immer verbänden, und wirke individuellem Fehlverhalten entgegen.

Insofern freuten sie sich, dass Bedenken, Befürchtungen und Ängste ausgeräumt hätten werden können. Sie befürworteten, dass die Befristung aufgehoben und es eine dauerhafte Kennzeichnungspflicht geben werde.

Auf Seite 7 der Drucksache stehe, in sechs Fällen sei trotz Kennzeichnung keine Identifizierung möglich gewesen. Dies werde unter verschiedene Kategorien subsumiert – einmal wegen schlechter Erkennbarkeit, viermal situationsbedingte, nicht mögliche Erkennbarkeit und einmal aus sonstigen Gründen. Sie wollten wissen, ob sich womöglich immer derselbe Grund dahinter verberge.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, trotz Kennzeichnung könne beispielsweise aufgrund schlechter Sichtverhältnisse, einer schnellen, dynamischen Situation oder aber ungeeigneter Sichtperspektive die jeweilige Situation von den Beteiligten selbst oder auch anhand von Video- oder Fotomaterial nachträglich nicht mehr wiedergegeben werden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE äußerten, auch aus ihrer Sicht habe sich die Kennzeichnungspflicht bewährt und sie begrüßten es außerordentlich, dass die Entfristung mit diesem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werde. Auch sie wollten den CDU-Abgeordneten widersprechen. Die Evaluation und die Befragung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zeige deutlich, dass die Akzeptanz – auch bei der Polizei – sehr hoch sei und die CDU-Abgeordneten sollten dies zur Kenntnis nehmen.

Sie erkundigten sich sodann

- erstens, bei welchen Einsätzen die Kennzeichnungspflicht gelte und bei welchen nicht, beispielsweise nicht geschlossene Einheiten oder ob es andere Anlässe gewesen seien,
- zweitens, wenn bei Einsätzen keine Kennzeichnungspflicht gelte, ob dort auch gewährleistet werde, dass die Polizistinnen und Polizisten identifiziert würden, weil sie beispielsweise ein Namensschild trügen,
- drittens, wie häufig im Evaluationszeitraum die Alarmhundertschaft eingesetzt worden sei, bei denen es keine Kennzeichnungspflicht gebe und
- viertens, ob nicht die Gefahr der Verwechslung bei Einsätzen von auswärtigen Einheiten aus anderen Bundesländern bestehe, wenn die Abkürzung für Hamburg – HH – bei Mehrzweckwesten nicht mehr aufgeführt werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter legten dar:

- Zu erstens: Es gebe eine Reihe von Einsätzen, bei denen der Einsatzanzug getragen werde, ohne dass es sich um einen klassischen, geschlossenen Einsatz handle. Kräfte der Landesbereitschaftspolizei trügen den Einsatzanzug auch, wenn sie bei Verkehrskontrollen oder Straßensperrungen eingesetzt würden oder das Landeskriminalamt bei Durchsuchungsmaßnahmen unterstützten. Das führe dazu, dass der Einsatzanzug außerhalb der klassischen, geschlossenen Einsätze, die der Kennzeichnungspflicht unterlägen, häufiger getragen werde.
- Zu zweitens: Die meisten Beamtinnen und Beamten trügen im täglichen Dienst ein Namensschild oder eine sonstige Namenskennzeichnung.
- Zu drittens: Die Alarmhundertschafteinsätze (AH-Einsätze) seien hier nicht erfasst, erstens, weil es der Auftrag nicht vorgesehen habe und zweitens, weil es kaum AH-Einsätze gebe und wenn dies gefragt würde, gingen sie von maximal zwei bis vier solcher Einsätze im Evaluationszeitraum aus.
- Zu viertens: Diese Mehrzweckweste habe es zur Zeit der Einführung der Kennzeichnungspflicht so noch nicht gegeben und das Logo sei auf dieser Mehrzweckweste nicht aufzubringen. Deswegen sei hier das Recht an die Praxis angepasst worden, damit nicht die Kennzeichnungspflicht dadurch aufgehoben werde, dass einfach die Mehrzweckweste übergezogen werde. Eine Verwechslungsgefahr entstehe nicht. Das Wappen sei immer zu sehen, sodass auf „HH“ hätte verzichtet werden können.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE konstatierten, es habe demgemäß bei allen 200 Einsätzen mit geschlossenen Einheiten eine Kennzeichnungspflicht gegeben, welches die Senatsvertreterinnen und -vertreter bejahten.

Der AfD-Abgeordnete erinnerte die SPD-Abgeordneten daran, dass der Innensenator aus der Sitzung heraus, in der die Expertenanhörung stattgefunden habe, seine aus der Anhörung gezogenen Schlüsse, obwohl die Anhörung noch nicht zu Ende gewesen sei, den Medien mitgeteilt habe. Das sei kein parlamentarisch vorbildliches, sondern ein höchst fragwürdiges Verfahren gewesen.

Die AfD lehne die Entfristung ab, den Vortrag des Senators über die Erfahrungen halte er nicht für überzeugend. Er wisse aus eigener Erfahrung, dass, wenn etwas „von oben“ beschlossen worden sei, es sinnlos sei, sich dagegen wehren zu wollen. Auch seien die Gewerkschaften nicht adäquat eingebunden gewesen. Er schließe sich im Übrigen den Ausführungen der CDU-Abgeordneten an.

Die GRÜNEN Abgeordneten würden es sehr begrüßen, im Zuge des Austausches oder einer Neubestellung der Mehrzweckwesten darauf zu achten, dass das HH-Kürzel dort wieder aufgebracht werden könne.

III. Ausschussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der SPD, GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Abgeordneten der CDU und AfD, den Antrag aus der Drs. 22/5887 anzunehmen.

Dennis Gladiator, Berichterstattung